

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

Die Vereinbarung eines zugesicherten Mietzeitraums für ein Studio von 21Rent kommt nur unter Berücksichtigung und Einhaltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

Für den Abschluss eines Mietvertrages zwischen 21Rent und einem Mieter ist nicht zwingend die Schriftform nötig. Eine beidseitig abgegebene mündliche Zusage oder Absprache über den Mietzeitraum ist verbindlich.

Unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten in Kraft, wenn der Mieter das Angebot und alle damit verbundenen Leistungen von 21Rent in Anspruch nimmt.

2. KONDITIONEN

Den für einen Mietzeitraum vereinbarten Mietpreis können Sie der Preisübersicht des jeweiligen Studios auf unserer Homepage (www.21Rent.de) entnehmen.

Die Verspätung eines Produktionsbeginns oder die Unterbrechung einer Produktion durch nicht von 21Rent verschuldete Ereignisse kann nicht vermindert berechnet werden. Es fällt der volle Mietpreis für den gebuchten Zeitraum an. Jede angefangene Stunde, die über dem vereinbarten Mietzeitraum liegt, wird mit dem Overtime-Satz pro Stunde berechnet.

Equipment, Catering, Getränke und sonstige Serviceleistungen werden von 21Rent gesondert berechnet.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Mietpreis wird nach der Produktion durch Rechnungsstellung an den Mieter berechnet. Sollte eine andere Vereinbarung zwischen dem Mieter und 21Rent getroffen werden, liegt diese in der Regel schriftlich vor. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Die zu berechnende Mietdauer fängt mit dem Beginn des vereinbarten Zeitraums an - auch wenn der Mieter die Räumlichkeiten erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nimmt. Wenn ein vom Mieter vereinbarter Zeitraum nicht eingehalten werden kann, muss dieser im spätesten Falle drei Tage vor Beginn schriftlich abgesagt werden, sonst muss der volle Mietpreis für einen vereinbarten Zeitraum berechnet werden.

Der Mieter verpflichtet sich die Räumlichkeiten und Gegenstände sorgfältig zu behandeln und weder zweckentfremdeter Nutzung noch übermäßiger Beanspruchung auszusetzen. Während des Mietzeitraums bleibt das geliehene Equipment das Eigentum von 21Rent. Es ist nicht zulässig die Räumlichkeiten und/oder das Equipment Dritten zu überlassen, ohne vorher eine schriftliche Einwilligung von 21Rent einzuholen.

Der Mieter sollte auffallende Mängel an Räumlichkeiten und/oder Equipment sofort an 21Rent melden, damit Maßnahmen zur sofortigen Ausbesserung eingeleitet werden können. Des Weiteren sollte der Mieter die bestehende Arbeits- und Betriebsanordnung, so wie gesetzliche und behördliche Vorschriften, im Umgang mit Räumlichkeiten und/oder Equipment beachten.

Die vertraglichen Verpflichtungen werden auch auf Alle für den Mieter tätigen Beteiligten und eventuelle Besucher übertragen. Der Mieter ist verpflichtet die für die Nutzung erforderlichen behördlichen oder gesetzlichen Genehmigungen einzuholen (falls nötig), so wie die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten und im weitesten Sinne mögliche Versicherungen abzuschließen.

21Rent kann keine Garantie für die Verwendbarkeit der Räume für die Zwecke des Mieters und die Einhaltung der für diese Zwecke vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen übernehmen.

Wenn durch die Verwendung von Materialien und Hilfsmitteln eine Beschädigung oder Verunreinigung der Studioräume und/oder des Equipments, so wie die Gefährdung von Menschen verursacht werden könnte, dann ist diese strengstens untersagt. 21Rent ist in Ausnahmefällen bereit eine schriftliche Erlaubnis zu erteilen und eine erweiterte Studioaufsicht zu stellen.

Nach Beendigung eines Mietzeitraums verpflichtet sich der Mieter die Räumlichkeiten aufgeräumt, so wie beanspruchtes Inventar in dem ursprünglichen Zustand zu hinterlassen.

21Rent behält zu jedem Zeitpunkt des Mietzeitraumes das Hausrecht in den vermieteten Räumlichkeiten. Die Räumlichkeiten können stets durch einen Mitarbeiter von 21Rent oder durch von Ihnen beauftragten Personen betreten werden. Das Rauchverbot in unseren Räumlichkeiten ist stets einzuhalten.

5. HAFTUNG & VERSICHERUNG

Für alle während eines Mietzeitraums entstandenen Schäden, so wie zufällig entstandene Schäden und Transportschäden haftet der Mieter. Ausnahmen stellen Schäden dar, die durch Abnutzung im Zuge des handelsüblichen Gebrauchs zu Stande kommen. Der Mieter haftet auch für Personen- und Sachschäden, die durch ihn selbst und/oder durch seine Mitarbeiter oder Besucher entstanden sind. 21Rent ist im Falle der oben genannten Schäden von der Haftung gegenüber Dritten freigestellt.

Schadensfälle, Defekte oder Verlust von vermietetem Equipment, so wie Beschädigungen der Räumlichkeiten sind unverzüglich an einen Mitarbeiter von 21Rent zu melden. Eventuelle Reparaturmaßnahmen an Räumlichkeiten oder Equipment, die auf unsachgemäße Behandlung und/oder nicht fachgerechte Benutzung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Mieters.

21Rent übernimmt keine Haftung für das in dem Produktionszeitraum eingebrachte Eigentum des Mieters wie Equipment, Festplatten, Garderobe oder sonstige benötigte Gerätschaften.

6. GERICHTSSTAND

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Düsseldorf.

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam bzw. unzulässig sein, so hat dies keine Auswirkungen auf den Bestand der übrigen Bestimmungen.

Stand: Januar 2012